

## S. 821 **Umfassende Ertragsteuerreform in Indien – Überblick und aktueller Stand**

### **Einführung des indischen Direct Tax Code zum 1.4.2012**

Winfried Ruh und Michael Beyer \*

Seit 1961 enthält der Income Tax Act (ITA) die maßgeblichen Vorschriften für die Besteuerung von Einkommen in Indien. Da das indische Steuerrecht nicht zwischen Körperschaft- und Einkommensteuer differenziert, waren bisher schon beide Bereiche im umfangreichen Income Tax Act 1961 vereinigt. Über 1.000 Änderungen in den letzten 50 Jahren haben den ITA zu einem sehr komplexen und unübersichtlichen Gesetz werden lassen. Der Direct Tax Code (DTC) soll nun den ITA ersetzen und das indische Steuerrecht grundlegend reformieren und vereinfachen. Bereits im August 2009 wurde der erste Entwurf des DTC veröffentlicht und zur öffentlichen Diskussion gestellt. Seitdem wurde dieser überarbeitet. Nach den zähen außerparlamentarischen Verhandlungen und Beratungen wurde der Regierungsentwurf im August des vergangenen Jahres in das Parlament zu weiteren Beratungen eingebracht. Der Entwurf soll wohl im Herbst 2011 im Parlament abschließend beraten werden und zum 1.4.2012 in Kraft treten. Die wichtigsten Änderungen werden in diesem Beitrag dargestellt.

## **I. Allgemeines**

S. 822 Im Rahmen der Steuerreform sollen erstmals die einzelnen Steuersätze direkt in den DTC eingearbeitet werden. Bisher befanden sich Regelungen zu den aktuellen Steuersätzen stets in zusätzlichen Vorschriften, so dass der ITA 1961 keine Angaben über die aktuelle Höhe der Steuersätze enthielt. Die Reform zielt auf eine Vereinfachung des Steuerrechts und eine Senkung der Steuersätze ab. In diesem Zusammenhang hört man den oft zitierten Satz „Senkung der Steuersätze bei Verbreiterung der Bemessungsgrundlage“. Die nach aktuellem Verhandlungsstand abzusehenden Reformbestandteile des DTC werden nachfolgend erläutert.

## **II. Änderung der Steuersätze**

Für unbeschränkt steuerpflichtige inländische Gesellschaften („domestic companies“) soll der Körperschaftsteuersatz von derzeit 32,445 % (30 % regulärer Steuersatz, 5 % Zuschlag ab einem Einkommen von 10 Mio. INR sowie 3 % Bildungsabgabe) auf 30 % sinken. Dieser geringere Steuersatz soll nun einheitlich ohne die bisherigen Zuschläge für in- und ausländische Gesellschaften gelten, mit der Folge, dass der Steuersatz für beschränkt steuerpflichtige ausländische Gesellschaften von derzeit 42,024 % (40 % regulärer Steuersatz, 2 % Zuschlag bei einem Einkommen von mehr als 10 Mio. INR sowie 3 % Bildungsabgabe) ebenfalls auf 30 % reduziert wird. Allerdings wird bei letzteren zusätzlich die „Branch Profit Tax“ i. H. von 15 % des Gewinns (vgl. nachfolgend VI) erhoben. Damit verbleibt die Besteuerung für ausländische Gesellschaften in etwa auf dem bisherigen Niveau.

Steuersatzsenkungen

\* Dipl.-Bw. (FH) Winfried Ruh, StB, FBiStR, ist Geschäftsführer der Graf Kanitz Steuerberatungsgesellschaft mbH in Freiburg, die zur bws Trewitax Gruppe zählt. Dipl.-Vw./Ref. Jur. Michael Beyer promoviert derzeit bei Prof. Dr. Rolf Stürner an der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg.

also zeigen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem parlamentarischen Beratungsprozess die eine oder andere Regelung noch zum Opfer fallen wird. Ausdrücklich zu begrüßen ist der vorgesehene Mechanismus der „Advance Pricing Agreements“. Dieses Instrument entspricht internationalen Standards und kann erheblich zur Schaffung von Rechtssicherheit bei der Ermittlung korrekter Verrechnungspreise beitragen. Positiv anzumerken ist darüber hinaus das Umschwenken des Gesetzgebers hinsichtlich des Anknüpfungspunktes der Mindestbesteuerung. Ein Abstellen auf das Anlagevermögen hätte zu einer Substanzbesteuerung geführt, deren Auswirkungen nur schwer absehbar gewesen wären. Die Ausweitung der Mindestbesteuerung auf Unternehmen in Sonderwirtschaftszonen hingegen nimmt dieser Investitionsmöglichkeit viel von ihrem bisherigen Charme.

## AUTOREN

---



**Winfried Ruh**, Dipl.-Bw. (FH), StB/FBISTR, ist Geschäftsführer der Graf Kanitz Steuerberatungsgesellschaft mbH in Freiburg, einem Unternehmen der bws Trewitax Gruppe. Er ist spezialisiert im internationalen Steuerrecht mit Beratungsschwerpunkt Indien und China.



**Michael Beyer**, Dipl.-Vw./Ref. Jur., war von 2008 - 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und promoviert dort derzeit bei Prof. Dr. Rolf Stürner.

### Fundstelle(n):

IWB 21/2011 Seite 821 - 825  
NWB TAAAD-94508